

SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 3 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 20. Januar 1992

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wälder auf Kalk“ und den
geschützten Landschaftsbestandteil „Kalksteinbruch
westl. Schönenberg“, Gemeinde Ruppichterath,
Rhein-Sieg-Kreis, vom 27. Dezember 1991**

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

-Dezernat 51 -

Anlage zur ordnungsbehördlichen
Verordnung des
Naturschutzgebietes "Wälder auf Kalk"
und des
Landschaftbestandteiles "Kalksteinbruch
westlich Schönenberg"

DGK 5

2600R 5634H Schönenberg

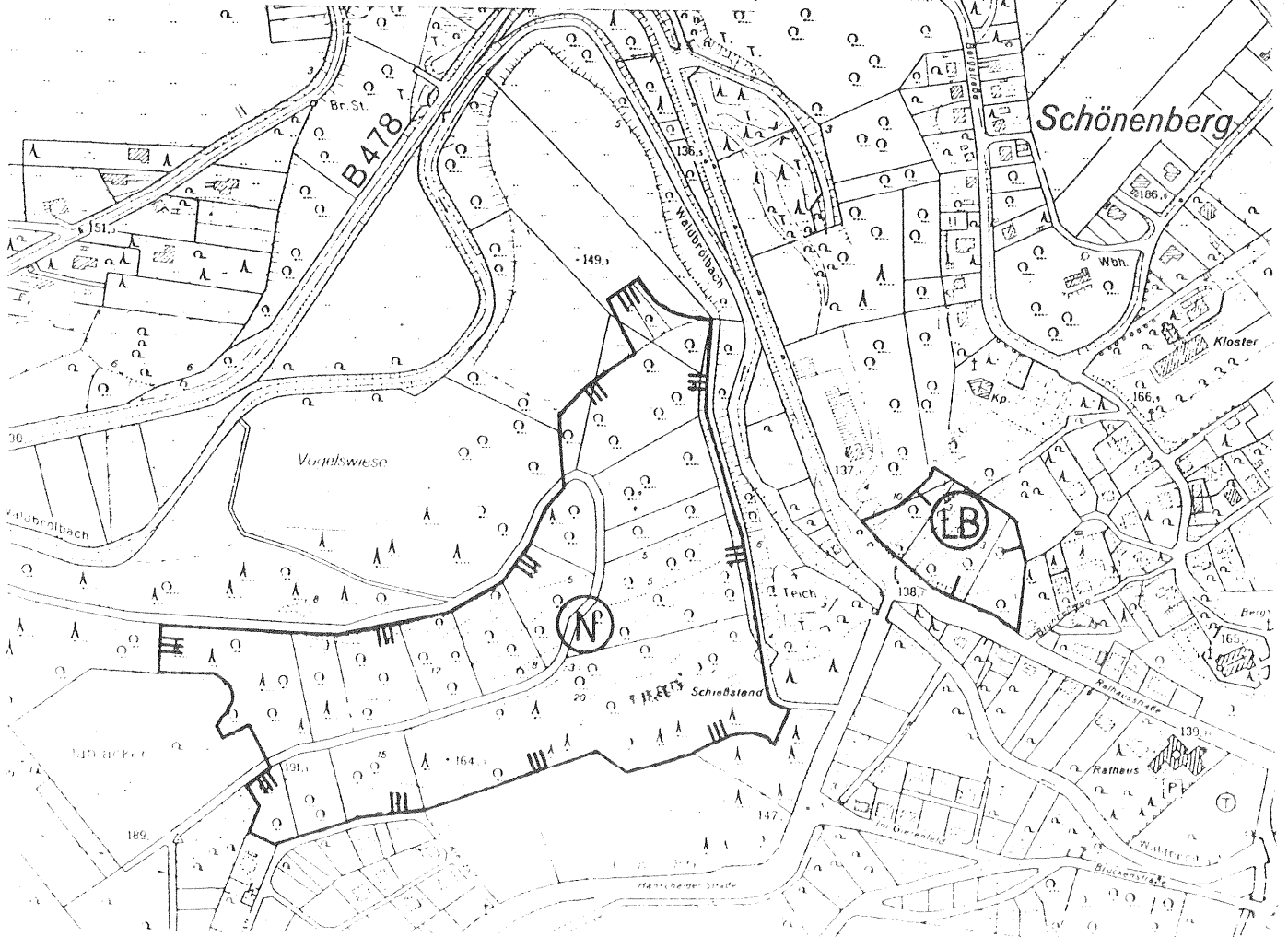
Vervielfältigt mit Genehmigung des
Rhein-Sieg-Kreises vom 26.4.85 Nr. 347
15.4.86 Nr. 409



Darstellung NSG



Darstellung LB



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wälder auf Kalk“
und den geschützten Landschaftsbestandteil
„Kalksteinbruch westlich Schönenberg“,
Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis,
vom 27. Dezember 1991

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und der §§ 20, 23, 34 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 366) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der derzeit gültigen Fassung (SGV NW 2060) sowie der §§ 42 b und 42 c des Landschaftsgesetzes NW wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden unter Naturschutz gestellt bzw. als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Die Schutzausweisung erfolgt

a) für das Naturschutzgebiet:

- aa) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten (Perlgras-Buchenwald, Orchideen-Buchenwald, wärmeliebende Gebüsch- und Saumgesellschaften, Trockenrasen und Halbtrockenrasen);
- bb) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen, biogeographisch, geowissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen;
- cc) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes (durch Kalkabbau reich strukturiertes Gebiet; pflanzengeographische Bedeutung für das Bergische Land; (Steinbruch, Höhle/Stollen, Pflanzenarten der Roten Liste);

b) für den geschützten Landschaftsbestandteil:

- aa) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Stieleichen – Hainbuchenwald mit dichter Krautschicht, artenreicher Waldmantel, Steinbruch, Höhle, Stollen, Fels- und Mauerbewuchs; seltene Biozönose; Pflanzenarten der Roten Liste);
- bb) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- cc) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 2

Abgrenzung des Naturschutzgebietes
und des geschützten Landschaftsbestandteils

a) Das ca. 9,44 ha große Naturschutzgebiet wird im Süden auf ca. 130 m durch einen Wirtschaftsweg, sodann durch Grünland, im Osten ebenfalls durch einen

Wirtschaftsweg, im Norden durch Grünland bzw. einen Wirtschaftsweg, welcher das Gebiet anschließend in der Mitte durchläuft und im Westen durch Grün- bzw. Gartenland begrenzt.

b) Der ca. 0,78 ha große geschützte Landschaftsbestandteil wird im Süden durch die „Rathausstraße“, im Osten durch bebaute bzw. Gartengrundstücke, im Norden durch Grünland und im Westen durch die Böschungskante des ehemaligen Steinbruchs begrenzt.

Die genauen Grenzen der geschützten Gebiete sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) schwarz eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann als Originalausfertigung

a) bei dem Regierungspräsidenten in Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
und als Zweitausfertigung

b) bei dem Oberkreisdirektor in Siegburg
– Untere Landschaftsbehörde –

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

(1) In dem Naturschutzgebiet und dem geschützten Landschaftsbestandteil sind, soweit § 4 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Außenseite baulicher Anlagen zu ändern;
- b) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- c) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern;
- e) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
- f) Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Lager-, Camping oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen; ferner im geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten; ferner Einrichtungen für Erho-

lungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen sowie jegliche Freizeitnutzung;

- g) Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern; Modellflugsport zu betreiben;
- h) ober- und unterirdische Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen zu bauen oder zu ändern;
- i) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- j) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, im geschützten Gebiet zu fahren, zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen (dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz);
- k) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- l) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- m) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- n) Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- o) Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern;
- p) Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten sowie Kahlschlag vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisikulturen anzulegen;
- q) Trockenrasen, Grün- und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
- r) Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 3 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie die Errichtung von Ansitzleitern für jagdliche Zwecke;
2. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit diese vom Bestandsschutz erfaßt ist;
3. die von dem Oberkreisdirektor Siegburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Der Oberkreisdirektor Siegburg kann als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 3 Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt Nr. 28 – Sonderbeilage – für den Regierungsbezirk Köln) wird aufgehoben für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfaßt werden.

Köln, den 27. Dezember 1991

Der Regierungspräsident Köln

- 51.2-1.1/4 SU -

In Vertretung

gez.: Steup

★

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder auf Kalk“ und den geschützten Landschaftsbestandteil „Kalksteinbruch westlich Schönenberg“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis vom 27. Dezember 1991, nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Recht